

Zentrale, AM / FU

Az.: 1444.4 / 5404 / 1412.2 / 1500.3 / 1937/ 5611 / 5612 / 5614 / 6430 / 6511.1 / 6513 / 6530 / 5360 / 5390 / 75056 / 75122 / 1204

Information Rechtskreis: SGB III; SGB II

Gültig ab: 09.11.2017 Gültig bis: 31.12.2017

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die im Betreff genannte Weisung (Sofortinformation zur Öffnung von Integrationsmaßnahmen des BMAS für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan) ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Im Hinblick auf das bevorstehende Auslaufen der zugrunde liegenden Regelung haben den Geschäftsbereich Führungsunterstützung zahlreiche Anfragen von Regionaldirektionen erreicht, ob mit einer Verlängerung dieser Regelung zu rechnen ist. Derzeit ist keine Verlängerung der Förderbedingungen für diesen Personenkreis zu erwarten.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, den Personenkreis der afghanischen Schutzsuchenden in ihrer Bedarfsmeldung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach §45a Aufenthaltsgesetz (**Meldemaske für das 1. Quartal 2018**) nur noch nach Maßgabe der folgenden Hinweise zu berücksichtigen:

Beim Zugang der afghanischen Asylbewerber/innen zu Berufssprachkursen nach der DeuFöV bis 31.12.2017 wird auf den Zeitpunkt des **Ausstellens der Teilnahmeberechtigung** abgestellt. Wenn die AA/JC bis Ende des Jahres 2017 eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt haben, so ist es unschädlich, wenn der Berufssprachkurs erst 2018 begonnen wird.

Das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung ist in § 6 DeuFöV geregelt: Die Teilnahmeberechtigung erlischt drei Monate ab dem Ausstellungsdatum, wenn der oder die Teilnehmende sich nicht bei einem Kursträger angemeldet hat.

Ab 01.01.2018 kann eine Teilnahmeberechtigung nur noch ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) erfüllt sind (u.a. Asylberechtigung oder Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz).

Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan können nur noch bis zum 31.12.2017 in ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen eintreten.

Eine Förderung von Afghanen mit vermittlungsunterstützenden Leistungen der Arbeitsförderung (§§ 44 und 45 SGB III) ist grundsätzlich erst wieder nach einer Wartezeit von drei Monaten möglich, soweit die Erwerbstätigkeit nicht generell untersagt ist. Der § 131 SGB III findet nach dem 31.12.2017 für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan keine Anwendung mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Zentrale Führungsunterstützung (FU)

Weisungen/Kommunikation

Telefon: 0911/179-9260

E-Mail: Zentrale.FU@arbeitsagentur.de (Eingangskanal)

Internet: www.arbeitsagentur.de

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg